S 8 AS 68/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Marburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	vorläufige Entscheidung abschließende Entscheidung nach Eintritt der Fiktion Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes öffentliche Zustellung
Leitsätze	1. Die Fiktion des § 41a Abs. 5 SGB II tritt ein, wenn binnen eines Jahres nicht wirksam über die abschließende Leistungsfestsetzung entschieden ist. Voraussetzung für eine wirksame abschließende Entscheidung ist nach § 39 Abs. 1 SGB X auch, dass diese Entscheidung der leistungsberechtigten Person gegenüber bekanntgegeben wurde. 2. Da es sich bei der öffentlichen Zustellung nach § 10 VwZG um eine ultima-ratio-Vorschrift handelt, muss die Behörde zunächst alle anderen zumutbaren Möglichkeiten ergreifen, um den Aufenthaltsort der Adressatin des Verwaltungsaktes zu ermitteln.
Normenkette	§ 41a Abs. 5 SGB II § 39 Abs. 1 SGB X § 10 VwZG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AS 68/22
Datum	09.07.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum -

Der Bescheid vom 6.2.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7.9.2022 wird aufgehoben.Â

Der Beklagte hat der KlÃ¤gerin die notwendigen auÃ□ergerichtlichen Kosten zu erstatten.Â

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die RechtmÃ¤Ã□igkeit eines Erstattungsbescheides sowie um die zugrundeliegende abschlieÃ□ende Festsetzung des Leistungsanspruchs der KlÃ¤gerin fÃ¼r den Zeitraum 1.4.2018 bis 31.8.2018.Â

Die KlÃ¤gerin stand im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum im Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bei dem Beklagten.Â

Die KlÃ¤gerin stellte am 30.5.2018 einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II. Ausweislich des Antrages wohnte die KlÃ¤gerin zu diesem Zeitpunkt in der C-StraÃ□e, C-Stadt. Auf dem Antrag gab die KlÃ¤gerin zudem eine Telefonnummer an.Â

Mit Bescheid vom 30.5.2018 bewilligte der Beklagte fÃ¼r den Zeitraum 1.4.2018 bis 30.9.2018 vorlÃ¤ufig Leistungen in HÃ¶he von monatlich 416,00 Euro. Als Grund fÃ¼r die VorlÃ¤ufigkeit gab der Beklagte an, dass noch angeforderte Unterlagen fehlen wÃ¼rden und deshalb keine Unterkunftskosten gewÃ¤hrt werden kÃ¶nnten.

Mit weiterem Schreiben vom 30.5.2018 forderte der Beklagte noch fehlende Unterlagen an, unter anderem eine Mietbescheinigung, die KÃ¼ndigung des Vermieters sowie ein Schreiben zu aktuellen MietrÃ¼ckstÃ¤nden. Am 19.6.2018 erinnerte der Beklagte nochmal an das Schreiben vom 30.5.2018 und wies darauf hin, dass nicht abschlieÃ□end entschieden werden kÃ¶nne, ob ein Anspruch besteht.Â

Daraufhin teilte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 6.7.2018 mit, dass sie noch keine Mietbescheinigung von ihrem Vermieter erhalten habe. Er wÃ¼rde sie stÃ¤ndig kÃ¼ndigen, da sie die Miete gekÃ¼rzt habe. Die Unterlagen befÃ¤nden sich bei ihrer RechtsanwÃ¤ltin.Â

Mit Schreiben vom 19.7.2019 forderte der Beklagte die KlÃ¤gerin auf, einen Nachweis aller Mietzahlungen an den Vermieter ab April 2018 sowie den Schriftverkehr zwischen der KlÃ¤gerin und der RechtsanwÃ¤ltin vorzulegen. Daran wurde die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 14.8.2018 nochmal erinnert.Â

Am 15.8.2019 erklÃ¤rte der zu diesem Zeitpunkt von ihr getrenntlebende Ehemann der KlÃ¤gerin, dass er die Miete fÃ¼r die KlÃ¤gerin an den Vermieter zahle und sie zusÃ¤tzlich noch mindestens 600,00 Euro Unterhalt in bar von ihm erhalte.Â

Daraufhin forderte der Beklagte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 16.8.2018 auf, einen Termin am 23.8.2018 wahrzunehmen, um leistungsrechtliche Fragen zu klÃ¤ren. In diesem Schreiben wurde der KlÃ¤gerin zudem mitgeteilt, dass die Leistungen ab September 2018 bis zur Vorsprache einbehalten werden. Zu dem Termin ist die KlÃ¤gerin nicht erschienen.Â

Mit Schreiben vom 13.12.2018 bat der Beklagte die KlÃ¤gerin, schriftlich zu erklÃ¤ren und nachzuweisen, in welcher HÃ¶he ihr getrenntlebender Ehemann Unterhaltszahlungen im Zeraum April bis September 2018 geleistet hat.

Auf einem Beiblatt, das am 13.12.2018 erstellt wurde, wurde am 11.1.2019 vermerkt, dass das Schreiben mit dem Vermerk â□□EmpfÃ¤nger unter der angegebenen Adresse nicht zu ermittelnâ□□ zurÃ¼ckgekommen sei. Die KlÃ¤gerin sei laut einer Anfrage beim Einwohnermeldeamt aber noch unter der Adresse gemeldet. Am 6.2.2019 sei der Brief zum zweiten Mal zurÃ¼ckgekommen. Auch zu diesem Zeitpunkt sei die KlÃ¤gerin noch unter der bekannten Adresse gemeldet gewesen.

Mit Bescheid vom 6.2.2019 wurden die Leistungen gegen die KlÃ¤gerin endgÃ¼ltig festgesetzt und festgestellt, dass fÃ¼r die Zeit vom 1.4.2018 bis 30.9.2018 ein Leistungsanspruch nicht bestanden habe. Zur BegrÃ¼ndung wurde darauf verwiesen, dass angeforderte Unterlagen trotz Aufforderung nicht eingereicht worden seien. Mit Erstattungsbescheid vom 6.2.2019 forderte der Beklagte die KlÃ¤gerin auf, einen Betrag von 2.080,00 Euro zu erstatten.Â

Die Bescheide vom 6.2.2019 wurden ausweislich einer Benachrichtigung vom 6.2.2019 im Rahmen einer Ã¶ffentlichen Zustellung nach Â§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) bekanntgegeben und vom 7.2.2019 bis 20.2.2019 im Jobcenter Landkreis Kasel Hofgeismar ausgehangen.Â

Mit Schreiben vom 14.3.2022 teilte das Hauptzollamt GieÃ□en der KlÃ¤gerin mitgeteilt, dass eine Vollstreckung an diesem Tag gescheitert und ein erneutes Aufsuchen fÃ¼r den 5.4.2022 geplant sei.Â

Mit Widerspruchsschreiben vom 22.3.2022 wandte sich die KlÃ¤gerin vorsorglich gegen den in dem Schreiben vom 14.3.2022 genannten Bescheid vom 6.2.2019 und beantragte mangels Zustellung des Bescheides Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, dass sie sich nicht erinnern kÃ¶nne, in dem Zeitraum SGB II Leistungen erhalten zu haben. Sie sei zu dem Zeitpunkt noch verheiratet gewesen.Â

Mit Schreiben vom 3.8.2022 bat der Beklagte um Mitteilung, gegen welchen Bescheid sich der Widerspruch richte. Rein vorsorglich sei darauf hinzuweisen, dass der Widerspruch gegen den Bescheid vom 6.2.2019 verfristet sein dÃ¼rfte. Ein

Ã□berprÃ¼fungsantrag komme nicht in Betracht, da eine eventuelle Neuberechnung nur fÃ¼r einen Zeitraum von einem Jahr rÃ¼ckwirkend erfolgen kÃ¶nne. Die KlÃ¤gerin habe bei der Leistungsfeststellung nicht mitgewirkt. Da keine gÃ¼ltige Anschrift bekannt gewesen sei, sei der Bescheid durch Ã¶ffentliche Zustellung wirksam bekanntgegeben worden. Der Aushang der Benachrichtigung sei vom 7.2.2019 bis 20.2.2019 in der GeschÃ¤ftsstelle Hofgeismar des Jobcenters erfolgt.Â

Die KlÃ¤gerin Ã¤uÃ□erte sich nicht mehr.Â

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 7.9.2022 als unzulÃ¤ssig verworfen. Der Widerspruch sei unzulÃ¤ssig, da der Bescheid seit dem 7.3.2019 als bekanntgegeben gelte. Die Widerspruchsfrist habe daher am 8.4.2019 geendet, der Widerspruch sei aber erst am 13.4.2022 eingegangen. Es seien keine GrÃ¼nde erkennbar, die eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen wÃ¼rden. Insbesondere habe der Bescheid eine ordnungsgemÃ¤Ã□e Belehrung Ã¼ber Form und Frist des Widerspruchs enthalten.Â

Die KlÃ¤gerin hat am 5.10.2022 Klage zum Sozialgericht Marburg erhoben. Der Bescheid sei der KlÃ¤gerin nicht zugegangen und deshalb rechtswidrig. Die KlÃ¤gerin habe im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum auch keine Unterhaltsleistungen von ihrem Mann erhalten.Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,Â
den Bescheid vom 6.2.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7.9.2022 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,Â
die Klage abzuweisen. Â

Zur BegrÃ¼ndung hat der Beklagte im Wesentlichen darauf verwiesen, dass der Bescheid vom 6.2.2019 sachlich nicht mehr zu prÃ¼fen sei. Bis September 2018 habe der Beklagte alle SchriftstÃ¼cke unter der bekannten Anschrift in C-Stadt zustellen kÃ¶nnen. Die Anforderung von Unterlagen sei dann aber zweimal zurÃ¼ckgekommen und hÃ¤tte nicht mehr zugestellt werden kÃ¶nnen. Daraufhin habe die zustÃ¤ndige Leistungssachbearbeiterin telefonisch bei dem Einwohnermeldeamt in C-Stadt die Adresse der KlÃ¤gerin erfragt. Sie habe dort die Auskunft erhalten, dass die KlÃ¤gerin dort noch gemeldet gewesen sei. Es sei deshalb davon auszugehen, dass die KlÃ¤gerin sich nicht umgemeldet hat. Â

Die Beteiligten haben ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Verwaltungsakte verwiesen, die Gegenstand der Entscheidung waren.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Kammer konnte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten das gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erforderliche EinverstÃ¤ndnis erklÃ¤rt haben.

Die Klage ist zulÃ¤ssig.Â

Streitgegenstand ist der Erstattungsbescheid vom 6.2.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7.9.2022. Statthafte Klageart ist die Anfechtungsklage nach Â§ 54 Abs. 1 SGG.Â

Die Klage ist auch begrÃ¼ndet.Â

Die angegriffenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen die KlÃ¤gerin in ihren Rechten. Der Beklagte hat die KlÃ¤gerin zu Unrecht zur Erstattung eines Betrages in HÃ¶he von 2.080,00 Euro aufgefordert.Â

GemÃ¤Ã Â§ 41a Abs. 6 S. 3 SGB II sind Ãberzahlungen zu erstatten, wenn die mit der abschlieÃenden Entscheidung festgesetzten Entscheidungen hinter den vorlÃ¤ufig gewÃ¤hrten zurÃ¼ckbleiben. Es handelt sich bei einer ErstattungsverfÃ¼gung zwar um einen eigenstÃ¤ndigen Entscheidungssatz, der von der endgÃ¼ltigen Leistungsfestsetzung zu unterscheiden ist. Die Erstattung hÃ¤ngt aber inhaltlich von der endgÃ¼ltigen Festsetzung ab. Voraussetzung fÃ¼r eine Erstattungsforderung ist deshalb, dass die Erstattungsforderung auf einer rechtmÃ¤Ãigen abschlieÃenden Festsetzung beruht und sich eine Differenz zwischen vorlÃ¤ufiger und endgÃ¼ltiger Bewilligung ergibt (BeckOGK/Kallert, 1.3.2022, SGB II Â§ 41a Rn. 236).Â

Das ist hier nicht der Fall. Denn die Voraussetzungen fÃ¼r eine abschlieÃende Entscheidung Ã¼ber den Leistungsanspruch lagen zum Zeitpunkt des wirksamen Bescheiderlasses nicht mehr vor.Â

Die Kammer ist zu der Ãberzeugung gelangt, dass die mit dem vorlÃ¤ufigen Bewilligungsbescheid vom Bescheid vom 30.5.2018 bewilligten Leistungen als abschlieÃend festgesetzt galten, bevor der endgÃ¼ltige Festsetzungsbescheid (und der Erstattungsbescheid) gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin wirksam bekanntgegeben wurde.Â

GemÃ¤Ã Â§ 41a Abs. 5 S. 1 SGB II gelten Leistungen, die durch eine vorlÃ¤ufige Entscheidung auf der Grundlage des Â§ 41a SGB II gewÃ¤hrt wurden, als abschlieÃend festgesetzt, wenn innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes keine ausdrÃ¼ckliche endgÃ¼ltige Festsetzung nach Â§ 41a Abs. 3 SGB II erfolgt.Â

So liegt der Fall hier. Denn der endgÃ¼ltige Festsetzungsbescheid vom 6.2.2019 ist gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin nicht vor Eintritt der Fiktion (im Jahr 2019) wirksam bekanntgegeben worden.Â

GemÃ¤Ã Â§ 39 Abs. 1 S. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) wird ein

Verwaltungsakt erst in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekanntgegeben wird.Â

Der Beklagte hat sich vorliegend fÃ¼r eine Ã¶ffentliche Zustellung entscheiden. Eine Zustellung mittels Ã¶ffentlicher Bekanntmachung kann gemÃ¤Ã Â§ 65 Abs. 2 SGB X i.V.m. Â§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) aber jedenfalls nur dann rechtmÃ¤Ãig erfolgen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafÃ¼r vorlagen.Â

Die Kammer ist zu der Ãberzeugung gelangt, dass diese Voraussetzungen des Â§ 10 VwZG hier nicht vorlagen. Nach Â§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VwZG kann die Zustellung durch Ã¶ffentliche Bekanntmachung nur erfolgen, wenn der Aufenthaltsort des EmpfÃ¤ngers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder ZustellungsbevollmÃ¤chtigten nicht mÃ¶glich ist.Â

Zu berÃ¼cksichtigen ist, dass es sich bei dieser Art der Zustellung faktisch um eine Fiktion handelt und eine tatsÃ¤chliche Ãbergabe des Verwaltungsaktes nicht erfolgt. Deshalb ist bei dieser Form der Zustellung auch am wenigsten gewÃ¤hrleistet, dass die betroffene Person tatsÃ¤chlich Kenntnis von dem Inhalt des Verwaltungsaktes nimmt. In Kauf genommen wird, dass der Zweck der Zustellung â nÃ¤mlich, dass die betroffene Person Kenntnis von dem SchriftstÃ¼ck nehmen kann und seine Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung danach ausrichten kann â regelmÃ¤Ãig nicht erreicht wird.Â

Die Zustellungsfiktion ist verfassungsrechtlich nur zu rechtfertigen, wenn eine andere Form der Zustellung aus sachlichen GrÃ¼nden nicht oder nur schwer durchfÃ¼hrbar ist. Sie kommt nur als ultima ratio MÃ¶glichkeit in Betracht. Die Tatbestandsvoraussetzungen des Â§ 10 VwZG sind deshalb eng auszulegen (siehe zum Ganzen auch Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 9. Juli 2020 â L 7 BA 1487/19 B â, juris Rn. 10; SG Augsburg, Beschluss vom 5. Dezember 2016 â S 15 AS 980/16 â, juris Rn. 33).Â

Bei Inlandszustellungen nach Â§â10 Abs. 1 Satz 1 Nr.â1 VwZG muss der Aufenthaltsort des Zustellungsadressaten deshalb allgemein, d.h. infolge grÃ¼ndlicher und umfassender sachdienlicher sowie zeitnaher BemÃ¼hungen, z.B. durch Anfragen bei der Polizei, Befragen von AngehÃ¶rigen, EinwohnermeldebehÃ¶rden oder Postamt, unbekannt sein (Danker, VwZG, 1. Aufl. 2012, Â§ 10 Rn. 2; BeckOK VwVfG/L. Ronellenfitsch, 63. Ed. 1.10.2019, VwZG Â§ 10 Rn. 10; SG Augsburg, Beschluss vom 5. Dezember 2016 â S 15 AS 980/16 â, juris Rn. 33). Die BehÃ¶rde muss zunÃ¤chst alle anderen zumutbaren MÃ¶glichkeiten ausgeschÃ¶pft haben, um das Dokument dem EmpfÃ¤nger zu Ã¼bermitteln.Â

Die Kammer ist zu der Ãberzeugung gelangt, dass die BehÃ¶rde vorliegend keine ausreichenden Nachforschungen unternommen hat.

Es kann dabei letztlich dahinstehen, ob der Beklagte nicht gehalten gewesen wÃ¤re, zumindest einen Zustellungsversuch fÃ¼r die Bescheide vom 6.2.2019 zu unternehmen. Dahinstehen kann auch, ob die Ã¶ffentliche Zustellung bereits daran

scheitert, dass die Anfrage beim Einwohnermeldeamt nur telefonisch erfolgte und ein Auszug der jeweils aktuellen Adresse nicht in der Akte dokumentiert wurde.Â

Dem Beklagten standen jedenfalls weitere ErmittlungsmÃ¶glichkeiten zur VerfÃ¼gung, die vor einer Ã¶ffentlichen Zustellung als ultima ratio MaÃnahme hÃ¤tten ergriffen werden mÃ¼ssen. So ist in der in der Verwaltungsakte eine Telefonnummer der KlÃ¤gerin vermerkt. Es war dem Beklagten mÃ¶glich â und auch zumutbar â, die KlÃ¤gerin anzurufen, um sich nach ihrem aktuellen Wohnort zu erkundigen (so auch SG Augsburg, Beschluss vom 5. Dezember 2016 â S 15 AS 980/16 â, juris Rn. 38). Dass der Beklagte versucht hat, die KlÃ¤gerin vor der Ã¶ffentlichen Zustellung telefonisch zu erreichen, ist weder in der Verwaltungsakte dokumentiert noch konnte der Beklagte dies im Gerichtsverfahren nachweisen.Â

Lediglich ergÃ¤nzend wird darauf hingewiesen, dass es dem Beklagten auch mÃ¶glich gewesen wÃ¤re, bei dem ehemaligen Vermieter oder dem zu dieser Zeit von der KlÃ¤gerin getrenntlebenden Ehemann nachzuforschen. Dies ist auch unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mÃ¶glich (so im Ergebnis auch BeckOK VwVfG/L. Ronellenfitsch, 63. Ed. 1.10.2019, VwZG Â§ 10 Rn. 10).Â

Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Ã¶ffentliche Zustellung lagen folglich nicht vor. Der endgÃ¼ltige Festsetzungsbescheid wurde nicht wirksam bekanntgegeben. Heilung ist erst mit tatsÃ¤chlichem Zugang eingetreten.Â

Dabei ist letztlich unerheblich, ob der endgÃ¼ltige Festsetzungsbescheid gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin Ã¼berhaupt bekanntgegeben wurde. Aus der Verwaltungsakte ist zwar lediglich ersichtlich, dass der Erstattungsbescheid im April 2022 an die KlÃ¤gerin Ã¼bersandt wurde. Da aber auch dieser Erstattungsbescheid erst nach Eintritt der Fiktion Ã¼bersandt wurde, kann letztlich dahinstehen, ob und zu welchem Zeitpunkt der abschlieÃende Festsetzungsbescheid der KlÃ¤gerin bekanntgegeben wurde. Etwas anderes hat der Beklagte weder vorgetragen noch ist dies anderweitig ersichtlich.Â

Rechtsfolge der eingetretenen Fiktion ist, dass die vorlÃ¤ufig bewilligten Leistungen als endgÃ¼ltig festgesetzt gelten. FÃ¼r eine danach folgende endgÃ¼ltige Festsetzung ist kein Raum mehr (siehe im Ergebnis auch BeckOGK/Kallert, 1.3.2022, SGB II Â§ 41a Rn. 208). Zu einer Differenz zwischen vorlÃ¤ufiger und endgÃ¼ltiger Leistung ist es daher nicht gekommen.Â

SchlieÃlich ist auch kein Ausnahmetatbestand nach Â§ 41a Abs. 4 S. 2 SGB II einschlÃ¤gig. Die KlÃ¤gerin hat weder eine abschlieÃende Entscheidung beantragt (Nr. 1) noch hat der Beklagte wirksam innerhalb eines Jahres nach Kenntnis der relevanten Tatsachen entschieden (Nr. 2). ErgÃ¤nzend wird darauf hingewiesen, dass die Fiktion selbst dann eintritt, wenn die leistungsberechtigte Person nicht mitwirkt. Der Beklagte hat in diesem Fall nur die MÃ¶glichkeit, innerhalb der Jahresfrist eine Sachentscheidung zu treffen (BeckOGK/Kallert, 1.3.2022, SGB II Â§ 41a Rn. 214-215). Dies ist aber â wie bereits dargelegt â mangels Wirksamkeit der Ã¶ffentlichen Zustellung nicht erfolgt. Â

Nach alldem war der Klage vollumfÃ¤nglich stattzugeben.Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Verfahrens.Â
Â

Erstellt am: 25.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024